

**1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Steinhorst
(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2003 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Steinhorst erlassen:

§ 1

Der § 8 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € monatlich.

Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € monatlich.

Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,50 € monatlich.

Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,50 € monatlich.“

§ 2


Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Steinhorst, den 08.12.2003



Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister


(Strunck)